

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.2012

Geschäftszahl

2010/07/0222

Rechtssatz

Nach § 40 Abs 1 Slbg EinforstungsrechteG 1986 iVm § 5 Abs 1 des AgrVG gilt auch in einem Verfahren auf Zuerkennung eines Elementarholzbezugs nach § 45 Slbg EinforstungsrechteG 1986 die Bestimmung des § 10 AVG. Demnach steht es aber grundsätzlich jeder Partei frei, ob sie gegenüber der Behörde selbst einschreiten oder sich vertreten lassen will, sodass die mitbeteiligte Österreichische Bundesforste AG als rechts- und handlungsfähige juristische Person selbst durch ihre Organe handeln konnte, ohne sich von der Finanzprokurator vertreten lassen zu müssen. Eine Anwaltpflicht besteht im Verwaltungsverfahren nicht. Schließlich sieht auch § 14 des BundesforsteG 1996, keine Verpflichtung, sondern nur eine Möglichkeit der Vertretung durch die Finanzprokurator vor.